

Abteilungsordnung der Fußball-Abteilung des ASV Pettensiedel e.V.

§ 1

Die Fußball-Abteilung ist eine gemäß § 8 a der Vereinssatzung gebildete Abteilung.

§ 2

Der Zweck der Abteilung besteht in der Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, auf dem Gebiet des Fußballsports im Sinne des § 2 der Vereinssatzung.

Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Vereinssatzung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kassenführung verbleibt beim Gesamtverein.

§ 3

Der Abteilung gehören alle Vereinsmitglieder an,

- die aktiv Fußball spielen (aktive Mitglieder),
- die früher Fußball gespielt haben (passive Mitglieder),
- die ihre Zugehörigkeit erklärt haben (fördernde Mitglieder).

§ 4

Organe

Die Organe sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

§ 5

Abteilungsversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Fußball-Abteilung.

a) Zusammensetzung

Sie besteht aus:

- der Abteilungsleitung
- allen Mitgliedern der Abteilung

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder der Abteilung, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- b) Aufgaben der Abteilungsversammlung
- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters, der Spiel- und Jugendleiter.
 - Entlastung der Abteilungsleitung.
 - Wahl der Abteilungsleitung.
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die jährliche Abteilungsversammlung findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die Bestimmungen der Vereinssatzung in § 5 entsprechende Anwendung.

§ 6 Abteilungsleitung

- a) Die Abteilungsleitung besteht aus:
- dem/der Abteilungsleiter/in
 - dem/der stellv. Abteilungsleiter/in
 - dem/der Spielleiter/in der 1.Mannschaft
 - dem/der Spielleiter/in der 2.Mannschaft
 - dem/der Spielleiter/in der AH-Mannschaft
 - den Jugendleiter/innen der Juniorenmannschaften (mindestens ein/e Jugendleiter/in je Juniorenmannschaft).
- b) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Mehrere Ämter in der Abteilungsleitung sollen nur in Ausnahmefällen in einer Person vereinigt werden.
- d) Der/die Abteilungsleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied der Verwaltung des Vereins (§ 7 Vereinssatzung).
- e) Die Abteilungsleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleitung ist für ihre Beschlüsse der Abteilungsversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die einzelnen Spiel- und Jugendleiter/innen sind für die ihnen anvertrauten Mannschaften eigenverantwortlich.
Sie haben mit den vom Verein beschäftigten Trainern und Übungsleitern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die sportliche Ausbildung der Spieler und die Mannschaftsaufstellung obliegt den Trainern.
- h) Ausgaben im Rahmen der der Abteilung vom Verein zufließenden Mittel (gemäß genehmigtem Haushaltsplan des Vereins) können nur von den Mitgliedern der Abteilungsleitung getätigt werden. Die Zustimmung des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin ist erforderlich.

- i) Die Sitzungen der Abteilungsleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung ist von dem/der Abteilungsleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 7

Änderungen der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung können nur von der ordentlichen Abteilungsversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

Alle nicht in dieser Abteilungsordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Satzung des ASV Pettensiedel e.V..

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 02.05.1996 beschlossen.